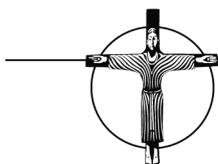


Landeskirchliches Amtsblatt

Evangelisch-lutherische
Landeskirche in Braunschweig



1

Nr. 1

Wolfenbüttel, den 15. Januar 2022

Inhalt

Kirchengesetze

Kirchengesetz zur Änderung dienstrechtlicher und anderer Vorschriften (RS 401.2, 421.1, 441.1).....	2
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über den Rechtshof (ReHO) (RS 802).....	3
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die kirchliche Trauung und den Gottesdienst anlässlich einer Eheschließung (Traugesetz-TrauG) (RS 326).....	8
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über den Haushaltsplan der Landeskirche für die Haushaltsjahre 2021/2022	8

Kirchenverordnungen

Kirchenverordnung zur Änderung der Kirchenverordnung über das Verfahren der Struktur- und Gemeindepfarrstellenplanung in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig (RS 122.1).....	8
--	---

Beschlüsse

Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 99. Änderung der Dienstvertragsordnung (RS 461).....	9
Beschluss über die Landeskirchensteuer der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig im Land Niedersachsen für die Haushaltsjahre 2021/2022.....	10
Beschluss über die Landeskirchensteuer der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig im Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt für die Haushaltsjahre 2021/2022.....	12

Kirchensiegel

Ingebrauchnahme.....	14
Außergebrauchnahme.....	14

Rundverfügungen des Landeskirchenamtes

Rundverfügungen des Landeskirchenamtes für das Jahr 2021.....	15
---	----

Personal- und Stellenangelegenheiten

Ausschreibung von Pfarrstellen und anderen Stellen.....	15
Besetzung und Verwaltung von Pfarrstellen und anderen Stellen.....	21
Personalnachrichten.....	21

Kirchengesetze

Kirchengesetz zur Änderung dienstrechtlicher und anderer Vorschriften (RS 401.2, 421.1, 441.1)

Vom 19. November 2021

Aufgrund von Artikel 92 a), 93, 94 Absatz 1 der Kirchenverfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig hat die Landessynode das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Pfarrdienstgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland

Das Kirchengesetz zur Ergänzung des Pfarrdienstgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 17. November 2012 (ABl. 2013 S. 6), zuletzt geändert am 18. November 2020 (ABl. 2021 S. 5), wird wie folgt geändert:

- Nach § 14 wird folgender § 14a eingefügt:

„§ 14a

(zu § 49 PfdG.EKD)

(1) ¹Beihilfeberechtigte, die in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig versichert sind, erhalten auf Antrag einen nach ihren Dienst- oder Versorgungsbezügen berechneten Zuschuss zu ihrem Krankenversicherungsbeitrag in Höhe der Hälfte des ermäßigten Beitragssatzes für freiwillig Versicherte ohne Krankengeldanspruch. ²Der vom zuständigen Bundesministerium festgelegte durchschnittliche Zusatzbeitragssatz ist dabei hinzuzurechnen. ³Aus den Versorgungsbezügen errechnet sich der Beitragszuschuss nach Anwendung der geltenden Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften.

(2) Beihilfeberechtigte, die eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen, erhalten den Zuschuss zum Krankenversicherungsbeitrag nur insoweit, als der Zuschuss des Rentenversicherungsträgers zum Krankenversicherungsbeitrag die Hälfte des einheitlichen Beitragssatzes für freiwillig Versicherte ohne Krankengeldanspruch nicht erreicht.

(3) ¹Beihilfeberechtigte, die einen Beitragszuschuss erhalten, haben grundsätzlich die Sach- und Dienstleistungen der gesetzlichen Krankenversicherung in Anspruch zu nehmen; der Beihilfeanspruch entfällt insoweit. ²Die für die Festsetzung der Beihilfe zuständige Stelle kann die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen anerkennen, wenn die Ablehnung der Beihilfegewährung im Hinblick auf

die Fürsorgepflicht des Dienstherrn zu einer unzumutbaren Härte führen würde.

(4) Der Beitragszuschuss wird mit Wirkung vom Ersten des Monats gewährt, der auf den Tag der Antragstellung folgt.

(5) ¹ Der Antrag auf den Beitragszuschuss ist unwiderruflich und bedarf der Schriftform. ²Antragstellende sind auf die Unwiderruflichkeit des Antrags hinzuweisen.“

- Nach § 28 wird folgender § 28a eingefügt:

„§ 28a

(zu § 95a PfdG.EKD)

§ 95a PfdG.EKD findet Anwendung.“

Artikel 2

Änderung des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Kirchenbeamtengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland

Das Kirchengesetz zur Ergänzung des Kirchenbeamtengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 17. November 2006 (ABl. 2007 S. 3), zuletzt geändert am 18. November 2020 (ABl. 2021 S. 5) wird wie folgt geändert:

- Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

„§ 8a

(zu § 35 KBG.EKD)

(1) ¹Beihilfeberechtigte, die in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig versichert sind, erhalten auf Antrag einen nach ihren Dienst-, Anwärter- oder Versorgungsbezügen berechneten Zuschuss zu ihrem Krankenversicherungsbeitrag in Höhe der Hälfte des ermäßigten Beitragssatzes für freiwillig Versicherte ohne Krankengeldanspruch. ²Der vom zuständigen Bundesministerium festgelegte durchschnittliche Zusatzbeitragssatz ist dabei hinzuzurechnen. ³Aus den Versorgungsbezügen errechnet sich der Beitragszuschuss nach Anwendung der geltenden Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften.

(2) Beihilfeberechtigte, die eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen, erhalten den Zuschuss zum Krankenversicherungsbeitrag nur insoweit, als der Zuschuss des Rentenversicherungsträgers zum Krankenversicherungsbeitrag die Hälfte des einheitlichen Beitragssatzes für freiwillig Versicherte ohne Krankengeldanspruch nicht erreicht.

(3) ¹Beihilfeberechtigte, die einen Beitragszuschuss erhalten, haben grundsätzlich die Sach- und Dienstleistungen der gesetzlichen Krankenversicherung in Anspruch zu nehmen; der Beihilfeanspruch entfällt insoweit. ²Die für die Festsetzung der Beihilfe zuständige Stelle kann die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen anerkennen, wenn die Ablehnung der Beihilfegewährung im Hinblick auf die Fürsorgepflicht des Dienstherrn zu einer unzumutbaren Härte führen würde.

(4) Der Beitragszuschuss wird mit Wirkung vom Ersten des Monats der Antragstellung gewährt, der auf den Tag der Antragstellung folgt.

(5) ¹ Der Antrag auf den Beitragszuschuss ist unwiderruflich und bedarf der Schriftform. ² Antragstellende sind auf die Unwiderruflichkeit des Antrags hinzuweisen.“

2. Nach § 15a wird folgender § 15b eingefügt:

„§ 15b

(zu § 73a KBG.EKD)

§ 73a KBG.EKD findet Anwendung.“

3. Der bisherige § 15b wird § 15c.

Artikel 3

Änderung des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland

Das Kirchengesetz zur Ergänzung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 5. Mai 2017 (ABl. 2017 S. 87) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 12 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Die Festsetzung der Mindestversorgung richtet sich nach dem für die Beamten und Beamtinnen des Landes Niedersachsen geltenden Recht.“

2. § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13 (zu § 32 Absatz 1 BVG-EKD)

Kinderzuschläge und vergleichbare Leistungen in besonderen Fällen

Die Kinderzuschläge werden in entsprechender Anwendung der für die Beamten und Beamtinnen des Landes Niedersachsen in den §§ 58 – 61 und 93 Absatz 5 Niedersächsisches Beamtenversorgungsgesetz (NBeamfVG) geltenden Rechtsvorschriften gewährt.“

Artikel 4

Inkrafttreten

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

- (2) Artikel 3 Nummer 1 tritt mit Wirkung vom 1. März 2019 in Kraft.

Braunschweig, den 19. November 2021

**Evangelisch-lutherische Landeskirche
in Braunschweig
Kirchenregierung**

Dr. Mayer
stellv. Vorsitzender

**Kirchengesetz
zur Änderung des Kirchengesetzes
über den Rechtshof (ReHO)
(RS 802)**

Vom 19. November 2021

Die Landessynode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig hat aufgrund von Artikel 92, 93 und 94 Absatz 1 der Kirchenverfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Rechtshofordnung vom 20. November 1973 (ABl. 1973 S. 78), die zuletzt durch Kirchengesetz vom 13. März 2010 (ABl. 2010 S. 65) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Gesetzesüberschrift werden die Wörter „der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen“ gestrichen.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Rechtshof besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin, dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin, dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden der Kammer für Disziplinarsachen und der erforderlichen Anzahl von beisitzenden und stellvertretenden beisitzenden Mitgliedern.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Präsident oder die Präsidentin, der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin, der oder die Vorsitzende der Kammer für Disziplinarsachen, die rechtskundigen beisitzenden Mitglieder sowie ihre Stellvertreter und Stellvertreterinnen müssen die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz besitzen.“

c) In Absatz 4 Satz 3 wird das Wort „Angestellten“ durch die Wörter „Beamtinnen sowie Beschäftigten in privatrechtlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnissen“ ersetzt.

3. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

(1) ¹Der Präsident oder die Präsidentin und die übrigen Mitglieder des Rechtshofs sowie ihre Stellvertreter und Stellvertreterinnen werden vom Rat der Konföderation jeweils für die Dauer von sechs Jahren ernannt. ²Die Urkunden über die Ernennung werden von dem oder der Vorsitzenden des Rates der Konföderation vollzogen.

(2) Wird während der Amtszeit infolge Ausscheidens eines Mitgliedes oder eines stellvertretenden Mitgliedes die Bestellung eines Ersatzmitgliedes notwendig, so endet dessen Amtszeit mit dem Ablauf der Amtszeit der übrigen Mitglieder.

(3) Der Präsident oder die Präsidentin, der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin und der oder die Vorsitzende der Kammer für Disziplinarsa-

chen werden von dem oder der Vorsitzenden des Rates der Konföderation auf ihr Amt verpflichtet, die übrigen Mitglieder des Senats für Verfassungssachen (§ 5 Abs. 1 Buchst. a) und des Senats für Verwaltungssachen (§ 5 Abs. 1 Buchst. b) von dem Präsidenten oder der Präsidentin des Rechtshofs, die übrigen Mitglieder der Kammer für Disziplinarsachen (§ 5 Abs. 1 Buchst. c) von ihrem oder ihrer Kammervorsitzenden.“

4. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

(1) Der Rechtshof verhandelt und entscheidet

a) in Verfassungssachen in der Besetzung von sieben Mitgliedern, wobei zu den in Verwaltungssachen tätigen Mitgliedern ein weiteres beisitzendes rechtskundiges Mitglied und ein ordniertes Theologe oder eine ordinierte Theologin treten (Senat für Verfassungssachen),

b) in Verwaltungssachen in der Besetzung von fünf Mitgliedern, durch seinen Präsidenten oder seine Präsidentin, zwei rechtskundige beisitzende Mitglieder sowie zwei weitere beisitzende Mitglieder, von denen eines Pfarrer oder Pfarrerin sein muss (Senat für Verwaltungssachen),

c) ¹in Disziplinarsachen in der Besetzung von drei Mitgliedern mit einem rechtskundigen vorsitzenden Mitglied, einem beisitzenden rechtskundigen und einem beisitzenden ordinierten Mitglied, wenn nicht das rechtskundige Mitglied als Einzelrichter oder Einzelrichterin entscheidet (Kammer für Disziplinarsachen). ²In Verfahren gegen nicht ordinierte Personen tritt an die Stelle des ordinierten beisitzenden Mitgliedes ein beisitzendes Mitglied aus der Laufbahngruppe der beschuldigten Person. ³Bei Beschlüssen außerhalb der mündlichen Verhandlung und bei Gerichtsbescheiden bedarf es nicht der Unterschrift der beisitzenden Mitglieder.

(2) ¹In den einzelnen Rechtssachen soll als Mitglied des Rechtshofs ein Pfarrer oder eine Pfarrerin aus der Kirche mitwirken, aus der die betreffende Rechtssache anhängig geworden ist. ²Dies gilt nicht für Rechtssachen, über die der Rechtshof auf Grund eines Vertrages nach § 1 Abs. 3 entscheidet.“

5. In § 6 Satz 1 werden nach dem Wort „Präsident“ die Wörter „oder die Präsidentin“ sowie nach dem Wort „Stellvertreter“ die Wörter „und Stellvertreterinnen“ eingefügt.

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe d wird wie folgt gefasst:
„d) wenn das Ergebnis eines straf-, disziplinar- oder berufsgerichtlichen

Verfahrens eine weitere Ausübung des Amtes nicht mehr zulässt,“

bb) Buchstabe e wird wie folgt gefasst:

„e) wenn das Mitglied infolge gesundheitlicher Beeinträchtigungen zur Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist.“

b) Absatz 2 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„c) wenn ihm die Ausübung seines oder ihres Dienstes als Inhaber oder Inhaberin eines geistlichen Amtes, als Kirchenbeamter oder Kirchenbeamtin, als Richter oder Richterin, als Beamter oder Beamtin einer nichtkirchlichen Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer sonstigen beruflichen Tätigkeit durch ein nach staatlichem Gesetz vorgesehenes Ehrengericht vorläufig untersagt ist.“

c) In Absatz 3 wird das Wort „Stellvertreter“ durch die Wörter „stellvertretenden Mitglieder“ ersetzt.

d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) ¹Die Entscheidungen auf Grund der Absätze 1 bis 3 trifft das Präsidium des Rechtshofs. ²Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin, dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin, dem oder der Vorsitzenden der Kammer für Disziplinarsachen und dem nach Lebensjahren ältesten ordinierten Mitglied des Rechtshofs. ³Im Falle der Verhinderung eines Mitgliedes des Präsidiums tritt an seine Stelle das an Lebensjahren älteste rechtskundige oder ordinierte Mitglied des Rechtshofs.“

7. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9

(1) Die Wahrnehmung der Aufgaben der Geschäftsstelle des Rechtshofs regelt der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen.

(2) ¹Die in der Geschäftsstelle des Rechtshofs tätigen Verwaltungskräfte werden vom Präsidenten oder der Präsidentin auf gewissenhafte Ausübung ihres Amtes verpflichtet. ²Für die Verwaltungskräfte gilt § 8 Abs. 1 entsprechend.“

8. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Antragsteller“ die Wörter „oder die Antragstellerin“ sowie nach dem Wort „seinen“ die Wörter „oder ihren“ eingefügt.

b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Antragsteller“ die Wörter „oder die Antragstellerin“ eingefügt.

9. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Kläger“ die Wörter „oder die Klägerin“ sowie nach dem Wort „seinen“ die Wörter „oder ihren“ eingefügt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „demjenigen“ die Wörter „oder derjenigen“ sowie vor dem Wort „ein“ die Wörter „oder die“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Kläger“ die Wörter „oder die Klägerin“ sowie nach dem Wort „seine“ die Wörter „oder ihre“ eingefügt.
10. In § 14 werden nach dem Wort „Inhaber“ die Wörter „und Inhaberinnen“ eingefügt.
11. § 15 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
„4. die Überlassung des Verkündigungsdienstes in einer Kirchengemeinde an einen Pfarrer oder eine Pfarrerin, der oder die nicht in dieser Kirchengemeinde tätig ist,“.
 - b) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:
„5. die Zustimmung zu Gottesdiensten in einer Kirchengemeinde, die ein Pfarrer oder eine Pfarrerin im Rahmen seines oder ihres überregionalen kirchlichen Auftrages halten will,“.
 - c) In dem Wortlaut nach der Aufzählung werden die Wörter „der Konföderation oder“ gestrichen sowie nach dem Wort „der“ die Wörter „in § 1 Abs. 1 genannten“ eingefügt.
12. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 werden nach Wort „eines“ die Wörter „oder einer“ eingefügt.
 - b) In Nummer 2 werden nach dem Wort „einem“ die Wörter „oder einer“ eingefügt.
 - c) In Nummer 4 werden nach dem Wort „Zeuge“ die Wörter „oder Zeugin“ sowie nach dem Wort „Sachverständiger“ die Wörter „oder Sachverständige“ eingefügt.
13. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„Über das Ablehnungsgesuch entscheiden die übrigen für diese Sache den Senat bildenden Mitglieder unter Ausschluss des oder der Abgelehnten; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag.“
 - b) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „der“ die Wörter „oder die“ eingefügt.
 - c) In Absatz 5 werden nach dem Wort „Ur-kundsbeamten“ die Wörter „oder die Ur-kundsbeamtin“ eingefügt.
14. § 19 wird wie folgt gefasst:
„§ 19
- (1) Beteiligte am Verfahren sind
 - a) der Kläger oder die Klägerin,
 - b) der oder die Beklagte,
 - c) die nach Absatz 2 bestellte Vertretung des allgemeinen kirchlichen Interesses,
 - d) der oder die Beigeladene.
 - (2) Zur Wahrung des allgemeinen kirchlichen Interesses kann das zuständige kirchenleitende Organ eine Vertretung bestellen, sofern es nicht selbst als Kläger oder Klägerin oder Beklagter oder Beklagte beteiligt ist.
 - (3) ¹Die nach Absatz 2 bestellte Vertretung kann selbständig Prozesshandlungen vornehmen. ²Sie ist an die Weisungen des entsendenden Organs gebunden.
15. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Der“ die Wörter „oder die“ und nach dem Wort „eines“ die Wörter „oder einer“ eingefügt.
 - b) In Satz 2 werden nach dem Wort „er“ die Wörter „oder sie“ eingefügt.
16. § 22 wird wie folgt gefasst:
„§ 22
- (1) ¹Die Parteien können einen ordinierten kirchlichen Amtsträger oder eine ordinierte kirchliche Amtsträgerin, einen ordentlichen Professor oder eine ordentliche Professorin der Theologie, einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin oder eine andere zum Richteramt befähigte Person mit ihrer Vertretung betrauen oder als Beistand hinzuziehen; diese müssen Mitglied einer Kirche sein, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland angehört. ²Kirchliche Körperschaften können sich durch ein Mitglied ihres Vertretungsorgans vertreten lassen.
 - (2) ¹Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen. ²Sie kann nachgereicht werden; hierfür kann der Rechtshof eine Frist bestimmen. ³Ist ein Bevollmächtigter oder eine Bevollmächtigte bestellt, so sind die Zustellungen oder Mitteilungen des Rechtshofs an ihn oder sie zu richten.“
17. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden jeweils nach dem Wort „Empfänger“ die Worte „oder die Empfängerin“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 4 werden nach dem Wort „Empfängers“ die Wörter „oder der Empfängerin“ eingefügt.
 - cc) In Nummer 5 werden nach dem Wort „Empfänger“ die Wörter „oder die Empfängerin“ eingefügt.
 - b) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Zustellungsbevollmächtigten“ die Wörter „oder

- eine Zustellungsbevollmächtigte“ eingefügt.
18. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Urkundsbeamten“ die Wörter „oder der Urkundsbeamtin“ eingefügt.
 - bb) Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Kläger“ die Wörter „oder die Klägerin“ sowie nach dem Wort „Beklagten“ die Wörter „oder die Beklagte“ eingefügt.
 - c) In Absatz 3 werden nach den Wörtern „hat der“ die Wörter „oder die“ sowie nach dem Wort „Kläger“ die Wörter „die Klägerin“ eingefügt.
19. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „der“ die Wörter „oder die“ eingefügt sowie das Wort „zurückweisen“ durch das Wort „abweisen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „jeder“ die Wörter „oder jede“ eingefügt.
20. In § 26 Absatz 2 werden nach dem Wort „des“ die Wörter „oder der“ sowie nach dem Wort „er“ die Wörter „oder sie“ eingefügt.
21. § 27 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) 1Der Kläger oder die Klägerin kann bis zur Rechtskraft des Urteils seine oder ihre Klage zurücknehmen. 2Die Zurücknahme nach Stellung der Anträge in der mündlichen Verhandlung setzt die Einwilligung des oder der Beklagten und, wenn eine Vertretung des allgemeinen kirchlichen Interesses an der mündlichen Verhandlung teilgenommen hat, auch deren Einwilligung voraus.“
22. § 29 wird wie folgt gefasst:
- „§ 29
- 1Der oder die Vorsitzende verfügt die Zustellung der Klage an den Beklagten oder an die Beklagte. 2Er oder sie bestimmt eine Frist, in der sich der oder die Beklagte zur Klage äußern kann. 3Der oder die Vorsitzende verfügt die Übersendung der Gegenäußerung des oder der Beklagten an den Kläger oder die Klägerin.4“
23. In § 31 Satz 1 werden nach dem Wort „Der“ die Wörter „oder die“ sowie nach dem Wort „ihm“ die Wörter „oder ihr“ eingefügt.
24. § 32 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird Satz 2 wie folgt gefasst: „Er erhebt die erforderlichen Beweise.“
 - b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Der“ die Wörter „oder die“ eingefügt.
 - c) In Absatz 4 Satz 3 werden nach dem Wort „der“ die Wörter „oder die“ eingefügt.
- d) In Absatz 5 Satz 2 werden nach dem Wort „Gegner“ die Wörter „oder der Gegnerin“ eingefügt.
25. In § 33 Absatz 1 Satz 4 werden nach dem Wort „eines“ die Wörter „oder einer“ eingefügt.
26. In § 37 werden nach dem Wort „der“ die Wörter „oder die“ eingefügt.
27. § 38 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „der“ die Wörter „oder die“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „eines“ die Wörter „oder einer“ sowie nach dem Wort „ihn“ die Wörter „oder sie“ eingefügt.
28. § 39 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Der“ die Wörter „oder die“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „der“ die Wörter „oder die“ sowie nach dem Wort „Berichterstatter“ die Wörter „oder die Berichterstatterin“ eingefügt.
29. § 40 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Der“ die Wörter „oder die“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Der“ die Wörter „oder die“ sowie nach dem Wort „Beisitzer“ die Wörter „und jeder Beisitzerin“ eingefügt.
 - c) In Absatz 3 werden nach dem Wort „der“ die Wörter „oder die“ eingefügt.
30. § 41 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „der“ die Wörter „oder die“ sowie nach dem Wort „dem“ die Wörter „oder der“ eingefügt.
 - b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Berichterstatter“ die Wörter „oder eine Berichterstatterin“ eingefügt sowie nach dem Wort „er“ die Wörter „oder sie“ eingefügt.
 - c) In Satz 4 werden nach dem Wort „der“ die Wörter „oder die“ eingefügt.
31. In § 42 Absatz 1 werden nach dem Wort „Der“ die Wörter „oder die“ eingefügt.
32. In § 48 Satz 1 werden nach dem Wort „Antragsgegners“ die Wörter „oder der Antragsgegnerin“ eingefügt.
33. § 51 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „dem“ die Wörter „oder der“ eingefügt.
 - b) In Absatz 5 werden nach dem Wort „der“ die Wörter „oder die“ eingefügt.
34. In § 52 Absatz 1 werden die Wörter „Einspruchs- oder Beschwerdebescheides“ durch die Wörter „Widerspruchsbescheides oder eines entsprechenden Bescheides“ ersetzt.
35. In § 53 wird das Wort „Einspruch“ durch das Wort „Widerspruch“ ersetzt.

36. In § 54 Absatz 1 werden nach dem Wort „der“ die Wörter „oder die“ eingefügt.
37. In § 59 Absatz 7 werden nach dem Wort „der“ die Wörter „oder die“ eingefügt.
38. § 60 wird wie folgt geändert:
- a) Der Wortlaut wird Satz 1.
 - b) Folgender Satz 2 wird angefügt:
„Ein gerichtlicher Vergleich kann auch dadurch geschlossen werden, dass die Beteiligten einen in der Form eines Beschlusses ergangenen Vorschlag des Gerichts schriftlich gegenüber dem Gericht annehmen.“
39. § 61 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Kläger“ die Wörter „oder die Klägerin“ sowie nach dem Wort „seinen“ die Wörter „oder ihren“ eingefügt.
 - bb) In Satz 4 werden nach dem Wort „Kläger“ die Wörter „oder die Klägerin“ eingefügt.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Kläger“ die Wörter „oder die Klägerin“ sowie nach dem Wort „seinen“ die Wörter „oder ihren“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Kläger“ die Wörter „oder die Klägerin“ eingefügt.
40. In § 63 Absatz 2 werden die Wörter „dem Vertreter“ durch die Wörter „der Vertretung“ ersetzt.
41. In § 64 Satz 1 werden nach den Wörtern „auch der“ die Wörter „oder die“ sowie nach dem Wort „Antragstellers“ die Wörter „oder der Antragstellerin“ eingefügt.
42. In § 70 Absatz 2 werden nach dem Wort „Vorsitzenden“ die Wörter „oder die Vorsitzende“ eingefügt.
43. § 72 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Beigeladener“ die Wörter „oder Beigeladene“ eingefügt.
 - b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Vorsitzenden“ die Wörter „oder die Vorsitzende“ eingefügt.
44. In § 74 Absatz 3 Buchstabe b Satz 2 werden nach dem Wort „der“ die Wörter „oder die“ eingefügt.
45. § 77 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Der“ die Wörter „oder die“ eingefügt.
 - b) In Absatz 5 werden nach dem Wort „Bevollmächtigten“ die Wörter „oder eine Bevollmächtigte“ sowie nach dem Wort „dessen“ die Wörter „oder deren“ eingefügt.
- c) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:
„1Der Urkundsbeamte oder die Urkundsbeamtin des Rechtshofs setzt auf Antrag den Betrag der zwischen den Parteien zu erstattenden Kosten nach Maßgabe der im Land Niedersachsen geltenden Vorschriften fest. 2Gegen die Kostenfestsetzung ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung die Erinnerung an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Rechtshofs gegeben. 3Dieser oder diese entscheidet endgültig.“
46. In § 78 werden nach den Wörtern „Zeugen und“ jeweils die Wörter „Zeuginnen sowie“ eingefügt.
47. § 81 wird aufgehoben.
48. § 82 wird § 81 und wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „der Kirchensenat“ durch die Wörter „das Landeskirchenamt“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „§§ 24, 33 und 51 Abs. 2 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 33“ ersetzt.
49. § 83 wird aufgehoben.

Artikel 2

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2022 unter der Bedingung in Kraft, dass dieses Kirchengesetz gleichlautend durch die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers, die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg und die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe beschlossen wird und die Kirchengesetze ebenfalls ein Inkrafttreten zum 1. Januar 2022 vorsehen.

(2) Anhängige Verfahren gehen mit dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes in der Lage, in der sie sich befinden, auf den Rechtshof nach diesem Kirchengesetz über.

Braunschweig, den 19. November 2021

**Evangelisch-lutherische Landeskirche
in Braunschweig
Kirchenregierung**

Dr. Mayer
stellv. Vorsitzender

**Kirchengesetz
zur Änderung des Kirchengesetzes
über die kirchliche Trauung und
den Gottesdienst anlässlich
einer Eheschließung
(Traugesetz-TrauG)
(RS 326)**

Vom 19. November 2021

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Das Kirchengesetz über die kirchliche Trauung und den Gottesdienst anlässlich einer Eheschließung (Traugesetz-TrauG) vom 13. Mai 2011 (ABl. 2011 S. 63) wird wie folgt geändert:

§ 1

Satz 1 der Präambel erhält folgende Fassung:

„Die Ehe ist eine Gabe Gottes und hat die Bestimmung, das gemeinsame Leben zweier Menschen auf Lebenszeit in gegenseitiger Achtung zu gestalten.“

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft.

Braunschweig, den 19. November 2021

**Evangelisch-lutherische Landeskirche
in Braunschweig
Kirchenregierung**

Dr. Mayer
stellv. Vorsitzender

**Kirchengesetz
zur Änderung des Kirchengesetzes
über den Haushaltsplan
der Landeskirche
für die Haushaltsjahre 2021/2022**

Vom 20. November 2021

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Das Kirchengesetz über den Haushaltsplan der Landeskirche für die Haushaltsjahre 2021/2022 vom 18. November 2020 (ABl. 2021 S. 6) wird wie folgt geändert:

§ 1 Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

„1. Der Haushaltsplan der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig wird gemäß Artikel 111 Absatz 2 der Verfassung für das Haushaltsjahr 2021 in Einnahme und Ausgabe auf 114.768.500,- € und für das Haushaltsjahr 2022 in Einnahmen und Ausgaben auf 113.854.600,- € festgestellt.“

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt rückwirkend zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Braunschweig, den 20. November 2021

**Evangelisch-lutherische Landeskirche
in Braunschweig
Kirchenregierung**

Dr. Mayer
stellv. Vorsitzender

Kirchenverordnungen

**Kirchenverordnung
zur Änderung der Kirchenverordnung
über das Verfahren
der Struktur- und
Gemeindepfarrstellenplanung in der
Evangelisch-lutherischen
Landeskirche in Braunschweig
(RS 122.1)**

Vom 9. Dezember 2021

Aufgrund des Artikels 4 des Kirchengesetzes zur Struktur- und Gemeindepfarrstellenplanung in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig vom 29. Mai 2015 (ABl. 2015 S. 74) in Verbindung mit § 20 des Kirchengesetzes über die Pfarrstellen und deren Besetzung in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig (Pfarrstellengesetz – PfStG) vom 29. Mai 2015 (ABl. 2015 S. 74) wird verordnet:

§ 1

Die Kirchenverordnung über das Verfahren der Struktur- und Gemeindepfarrstellenplanung in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig vom 29. Mai 2015 (ABl. 2015 S. 74), zuletzt geändert am 24. August 2016 (ABl. 2016 S. 107) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
 „(1) ¹In der durch die Propsteisynoden zu beschließenden Struktur- und Gemeindepfarrstellenplanung erfolgt die Zuordnung der Gemeindepfarrstellen zu den seit der erstmaligen Struktur- und Gemeindepfarrstellenplanung bestehenden Gestaltungsräumen; in Ausnahmefällen können auch neue Gestaltungsräume gebildet werden. ²Den Gestaltungsräumen sind mindestens zwei und höchstens sechs Gemeindepfarrstellen zuzuordnen. ³Es sind grundsätzlich volle Gemeindepfarrstellen zu planen.“
2. Es wird folgender § 3a eingefügt:
 „§ 3a Zuordnung der Dienstwohnungen
¹Daneben ist jeder Pfarrstelle eine Dienstwohnung zuzuordnen. ²Sofern in einem Gestaltungsraum mehrere Dienstwohnungen vorhanden sind, sind diese nach ihrer Bedeutung und Notwendigkeit in eine numerische Rangfolge zu ordnen. ³Sofern dies noch nicht geschehen ist, ist diese Zuordnung nachzuholen. ⁴§ 3 Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.“
3. In § 4 Absatz 1 wird Satz 2 nach dem Wort „haben“ wie folgt ergänzt:
 „und auf dieser Grundlage eine entsprechende Kirchenverordnung von der Kirchenregierung beschlossen wurde.“
4. In § 4 Absatz 2 wird als neuer Satz 3 angefügt:
 „Werden im Rahmen einer weiteren Struktur- und Gemeindepfarrstellenplanung Gestaltungsräumen weniger Pfarrstellen zugewiesen als in der Kirchenverordnung zur Bildung errichtet wurden, erfolgt eine Änderung der jeweiligen Kirchenverordnung d.h. die Stellenanteile werden mit einem Kw-Vermerk versehen.“

§ 2

Diese Kirchenverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 9. Dezember 2021

**Evangelisch-lutherische Landeskirche
in Braunschweig
Kirchenregierung**

Dr. Meyns
Landesbischof

Beschlüsse

Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 99. Änderung der Dienstvertragsordnung (RS 461)

Im Kirchlichen Amtsblatt Hannovers 5/2021 ist ab Seite 114 der Beschluss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 99. Änderung der Dienstvertragsordnung bekannt gemacht worden. Dies wird hiermit zur Kenntnis gegeben.

Wolfenbüttel, den 8. Dezember 2021

Landeskirchenamt

Dr. Mayer
Oberlandeskirchenrat

Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 99. Änderung der Dienstvertragsordnung

Hannover, den 15. Oktober 2021

Nachstehend geben wir die Beschlüsse der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 9. September 2021 über die 99. Änderung der Dienstvertragsordnung bekannt.

**Konföderation evangelischer Kirchen
in Niedersachsen**

- Geschäftsstelle -
Radtke

99. Änderung der Dienstvertragsordnung

Vom 9. September 2021

Aufgrund des § 14 Absatz 2 des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im kirchlichen Dienst (Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARR-G-Kirche) vom 12. Dezember 2017 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 156) hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983 in der Fassung der Bekanntmachung der 61. Änderung vom 10. Juni 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 70), zuletzt geändert durch die 98. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 17. Juni 2021 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 50), wie folgt geändert:

Artikel 1

Änderung der Dienstvertragsordnung

1. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

Nach Nummer 10.5.2 wird folgende Nummer 10.6 eingefügt:

„10.6 Für den Geltungsbereich der Anlage 9:
Nachfolgend aufgeführte Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) – Allgemeiner Teil – vom 13. September 2005 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 18 vom 25. Oktober 2020 und des TVöD – Besonderer Teil Verwaltung (BT-V) – vom 13. September 2005 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 27 vom 25. Oktober 2020:

 - § 18 TVöD,
 - § 18a TVöD.“
2. Anlage 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgende Nummer 8 eingefügt:

„Nr. 8
Leistungsentgelt

(1) 1Die Protokollerklärung Nummer 1 zu § 18 Absatz 4 TVöD-V (VKA) ist mit folgender Maßgabe anzuwenden:

2Zur Einführung eines betrieblichen Systems der leistungsabhängigen Bezahlung bedarf es des Abschlusses einer der Anforderungen des § 18 TVöD-V (VKA) erfüllenden Dienstvereinbarung zwischen Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung gemäß § 36 MVG-EKD. 3Diese kann nur jeweils im laufenden Kalenderjahr mit Wirkung ab dem darauffolgenden Kalenderjahr abgeschlossen werden.

4In Satz 2 tritt anstelle des 1. Januar 2007 der 1. Januar 2022. 5In Satz 3 tritt anstelle des 30. Septembers 2007 der 30. September 2022 und anstelle des Monats Dezember 2008 der Monat Dezember 2023; anstelle der Angabe 6 v. H. tritt die Angabe 12 v. H. 6In Satz 6 tritt anstelle der Jahreszahl 2007 die Jahreszahl 2022 und anstelle der Angabe 12 v. H. die Angabe 24 v. H. 7Für das Jahr 2021 wird ab dem Inkrafttreten ein anteiliges Leistungsentgelt in Höhe von 2 v. H. pro Monat des für den Monat September 2021 zustehenden Tabellenentgelts im Dezember 2021 zur Auszahlung gebracht.

(2) Die Protokollerklärung Nr. 2 zu § 18 Abs. 4 Satz 3 TVöD-V (VKA) findet keine Anwendung.“
 - b) Die bisherigen Nummern 8 bis 10 werden die Nummern 9 bis 11.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderung der Dienstvertragsordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2021 in Kraft.

Westerstede, den 9. September 2021

Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission

Janßen
Vorsitzender

Beschluss über die Landeskirchensteuer der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig im Land Niedersachsen für die Haushaltsjahre 2021/2022

Vom 20. November 2021

I.

Die Landeskirchensteuer der Kirchenmitglieder, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Lande Niedersachsen haben, beträgt für die Jahre 2021 und 2022 9 vom Hundert der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer, veranlagte Einkommensteuer), höchstens jedoch 3,5 vom Hundert des zu versteuernden Einkommens bzw. des auf das zu versteuernde Einkommen umzurechnenden Arbeitslohnes, von dem die Lohnsteuer berechnet wird.

Bei der Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51 a des Einkommensteuergesetzes (EStG) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Auch bei der Berechnung der Höchstbegrenzung ist in Fällen, in denen Tatbestände nach § 51 a Absatz 2 und 2 a EStG zu berücksichtigen sind, das zu versteuernde Einkommen maßgeblich, das sich unter Berücksichtigung des § 51 a Absatz 2 und 2 a EStG ergeben würde.

Der Kirchensteuerabzug vom Kapitalertrag ist bei Anwendung der Höchstbegrenzung auf die übrige Kirchensteuer vom Einkommen nur anzurechnen, soweit die zugrunde liegenden Kapitalerträge in die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens einbezogen wurden.

In Fällen der Lohnsteuerpauschalierung beträgt die Kirchensteuer 6 vom Hundert der pauschalen Lohnsteuer. Weist der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmer zur Landeskirche nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben; für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 vom Hundert der pauschalen Lohnsteuer. Gleiches ist anzuwenden bei pauschaler Einkommensteuer, die als Lohnsteuer gilt. Im Übrigen wird auf die Regelungen des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 08. August 2016 (BStBl. I S. 773) oder des den zuvor benannten Erlass ersetzenden Erlasses hingewiesen.

Bei den Steuerpflichtigen, deren Lohnsteuerberechnung von einer innerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer von den dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegenden Bezügen im Lohnabzugsverfahren von den Arbeitgebern einbehalten. Steuerpflichtigen, deren Lohnsteuerberechnung von einer außerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer nach dem in dem betreffenden Bundesland geltenden Kirchensteuersatz einbehalten.

II.

Die Landeskirche erhebt von den Kirchenmitgliedern, deren Ehegatte einer steuererhebenden Kirche nicht angehört, ein besonderes Kirchgeld, sofern die Ehegatten nach dem Einkommensteuergesetz zusammen veranlagt werden. Das besondere Kirchgeld bemisst sich nach dem gemeinsam zu versteuernden Einkommen; es gilt folgende Tabelle:

Für das Jahr 2021:

Stufe	Bemessungsgrundlage (Gemeinsam zu versteuerndes Einkommen nach § 2 Abs. 5 EStG)	jährliches besonderes Kirchgeld
	Euro	
1	30.000 – 37.499	96
2	37.500 – 49.999	156
3	50.000 – 62.499	276
4	62.500 – 74.999	396
5	75.000 – 87.499	540
6	87.500 – 99.999	696
7	100.000 – 124.999	840
8	125.000 – 149.999	1.200
9	150.000 – 174.999	1.560
10	175.000 – 199.999	1.860
11	200.000 – 249.999	2.220
12	250.000 – 299.999	2.940
13	300.000 und mehr	3.600

Für das Jahr 2022:

Stufe	Bemessungsgrundlage (Gemeinsam zu versteuerndes Einkommen nach § 2 Abs. 5 EStG)	jährliches besonderes Kirchgeld
	Euro	
1	40.000 – 47.499	96
2	47.500 – 59.999	156
3	60.000 – 72.499	276
4	72.500 – 84.999	396
5	85.000 – 97.499	540
6	97.500 – 109.999	696
7	110.000 – 134.999	840
8	135.000 – 159.999	1.200
9	160.000 – 184.999	1.560
10	185.000 – 209.999	1.860
11	210.000 – 259.999	2.220
12	260.000 – 309.999	2.940
13	310.000 und mehr	3.600

Es ist eine Vergleichsberechnung zwischen der Kirchensteuer vom Einkommen und dem Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe durchzuführen, wobei der höhere Betrag festgesetzt wird. Die Vorschriften des § 2 Abs. 3 Satz 1 des Kirchensteuerrahmengesetzes sind auf das besondere Kirchgeld anzuwenden.

Bei der Berechnung des besonderen Kirchgeldes sind die Vorschriften des § 51 a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Liegen die Voraussetzungen für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes nicht während des gesamten Veranlagungszeitraumes vor, so ist der Jahresbetrag des besonderen Kirchgeldes mit je einem Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes bestanden haben, festzusetzen.

Soweit der Ehegatte des Kirchenmitglieds im selben Veranlagungszeitraum einen Kirchenmitgliedsbeitrag an eine Religionsgemeinschaft entrichtet und das Kirchenmitglied dies durch Vorlage einer entsprechenden Bestätigung der Körperschaft nachgewiesen hat, kann die Landeskirche auf gesonderten Antrag des Kirchenmitglieds hin das besondere Kirchgeld bis zur Höhe des entrichteten Kirchenmitgliedsbeitrages erlassen.

Der Antrag ist innerhalb eines Jahres (Ausschlussfrist) an das Landeskirchenamt zu richten. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Steuerbescheides.

III.

Kirchensteuern können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

Die Landeskirche kann auf Antrag im Einzelfall bei bestehender Kirchenmitgliedschaft bis zu 50 vom Hundert der Kirchensteuer - maximal 50 vom Hundert der Gesamtkirchensteuer - ermäßigen, die das für die Besteuerung des Kirchenmitglieds zuständige Finanzamt auf ermäßigt zu besteuernde außerordentliche Einkünfte nach § 34 EStG oder steuerfreie Beträge im Sinne von § 3 Nr. 40 Buchst. b und c EStG, die dem Grunde nach den Veräußerungsgewinnen des § 34 Abs. 2 Nr. 1 EStG entsprechen, festgesetzt hat.

Der Antrag nach Absatz 2 ist innerhalb von fünf Jahren (Ausschlussfrist) an das Landeskirchenamt zu richten. Die Frist beginnt mit der formellen Bestandskraft (Unanfechtbarkeit) des betreffenden Steuerbescheides.

Unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beträge erstattet oder angerechnet werden. Das Landeskirchenamt kann Erlassrichtlinien festlegen.

IV.

Die Regelungen dieses Beschlusses zu Ehegatten und Ehen sind auch auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes anzuwenden.

Wolfenbüttel, den 20. November 2021

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Landessynode**

Dr. Abramowski
Präsident

Beschluss über die Landeskirchensteuer der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig im Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt für die Haushaltsjahre 2021/2022

Vom 20. November 2021

Die Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig erhebt von den Kirchenmitgliedern, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der ab 01.01.1992 zur Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig gehörenden Gemeinden des Landes Sachsen-Anhalt haben, Landeskirchensteuer.

§ 1

(1) Für die Jahre 2021/2022 erhebt die Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig von ihren Kirchenmitgliedern eine Landeskirchensteuer in Höhe von 9 v. H. der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapi-

talertragsteuer), höchstens jedoch in Höhe von 3,5 v. H. des zu versteuernden Einkommens.

(2) Gehört der Ehegatte eines Kirchensteuerpflichtigen keiner kirchensteuererhebenden Körperschaft an und werden die Ehegatten zur Einkommensteuer zusammen veranlagt, so beträgt die Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer des kirchensteuerpflichtigen Ehegatten höchstens 3,5 v. H. seines Anteils am gemeinsam zu versteuernden Einkommen, der sich aus dem Verhältnis der Summe seiner Einkünfte zur Summe der Einkünfte beider Ehegatten ergibt.

(3) ¹Wird die Kirchensteuer als Zuschlag zur Lohnsteuer oder als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer erhoben, unterliegt diese Kirchensteuer nicht der Kappung. ²Dies gilt auch für die Kirchensteuer, die auf die nach § 32d Abs. 3 und 4 i.V.m. Abs. 1 Einkommensteuergesetz ermittelte Einkommensteuer erhoben wird.

(4) ¹Vor der Berechnung der Kirchensteuer sind die Einkommensteuer und die Lohnsteuer als Bemessungsgrundlage nach Maßgabe des § 51a Einkommensteuergesetz zu ermitteln. ²Dies gilt entsprechend bei der Ermittlung der maßgebenden Bemessungsgrundlage für die Kappung und für das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe sowie zur Aufteilung der Bemessungsgrundlage in glaubensverschiedener Ehe.

(5) ¹Besteht die Kirchensteuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, wird für die Kalendermonate, in denen die Kirchensteuerpflicht gegeben ist, je ein Zwölftel des Betrages erhoben, der sich bei ganzjähriger Kirchensteuerpflicht als Steuerschuld ergäbe. ²Dies gilt nicht, wenn die Dauer der Kirchensteuerpflicht der Dauer der Einkommensteuerpflicht entspricht.

§ 2

¹Für die Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer wird ein Mindestbetrag in Höhe von 3,60 EUR jährlich, 0,30 EUR monatlich, 0,07 EUR wöchentlich, 0,01 EUR täglich festgelegt (Mindestbetrags-Kirchensteuer), wenn das jeweilige Landesrecht dies vorsieht. ²Der Mindestbetrag wird nur erhoben, wenn Einkommen- oder Lohnsteuer unter Berücksichtigung von § 51 a Einkommensteuergesetz anfällt.

§ 3

(1) Das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe beträgt bei gemeinsam zu versteuerndem Einkommen der Ehegatten nach § 2 Abs. 5 Einkommensteuergesetz.

Für das Jahr 2021:

Stufe	Bemessungs- grundlage (Gemeinsam zu versteuerndes Einkommen nach § 2 Abs. 5 EStG)	jährliches beson- deres Kirchgeld	Kirchgeld monatlich
	Euro	Euro	Euro
1	30.000 – 37.499	96	8
2	37.500 – 49.999	156	13
3	50.000 – 62.499	276	23
4	62.500 – 74.999	396	33
5	75.000 – 87.499	540	45
6	87.500 – 99.999	696	58
7	100.000 – 124.999	840	70
8	125.000 – 149.999	1.200	100
9	150.000 – 174.999	1.560	130
10	175.000 – 199.999	1.860	155
11	200.000 – 249.999	2.220	185
12	250.000 – 299.999	2.940	245
13	300.000 und mehr	3.600	300

Für das Jahr 2022:

Stufe	Bemessungs- grundlage (Gemeinsam zu versteuerndes Einkommen nach § 2 Abs. 5 EStG)	jährliches beson- deres Kirchgeld	Kirchgeld monatlich
	Euro	Euro	Euro
1	40.000 – 47.499	96	8
2	47.500 – 59.999	156	13
3	60.000 – 72.499	276	23
4	72.500 – 84.999	396	33
5	85.000 – 97.499	540	45
6	97.500 – 109.999	696	58
7	110.000 – 134.999	840	70
8	135.000 – 159.999	1.200	100
9	160.000 – 184.999	1.560	130
10	185.000 – 209.999	1.860	155
11	210.000 – 259.999	2.220	185
12	260.000 – 309.999	2.940	245
13	310.000 und mehr	3.600	300

(2) Es ist eine Vergleichsberechnung zwischen der Kirchensteuer vom Einkommen des kirchensteuerpflichtigen Ehegatten und dem Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe durchzuführen und der höhere Betrag festzusetzen. § 1 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 4

(1) Im Falle der Pauschalierung der Lohnsteuer beträgt die Kirchensteuer 5 v. H. der pauschalen Lohnsteuer.

(2) Weist der Arbeitgeber in Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer für Arbeitnehmer nach, dass sie keiner kirchensteuererhebenden Körperschaft angehören, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 v. H. der jeweiligen staatlichen Lohnsteuer.

(3) Die Aufteilung der pauschalen Kirchensteuer erfolgt zu 79 v. H. und ab 2022 77 v. H. zu Gunsten der evangelischen Kirche und zu 21 v. H. und ab 2022 23 v. H. zu Gunsten der katholischen Kirche, soweit der Arbeitgeber die Kirchensteuer nicht durch Individualisierung der jeweils steuerberechtigten Kirche zuordnet.

(4) Gilt eine pauschale Einkommensteuer des Kirchensteuerpflichtigen als Lohnsteuer, gelten die Absätze 1 bis 3 sinngemäß.

§ 5

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 01.01.2021 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 20. November 2021

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig

Landessynode

Dr. Abramowski
Präsident

Kirchensiegel

Ingebrauchnahme

Gemäß § 26 der Siegelordnung vom 3. Juli 1984 (ABl. 1984 S. 73 ff.) wird bekannt gemacht: Nachstehend abgebildete Kirchensiegel sind **in** Gebrauch genommen worden:

1. Ev.-luth. Kirchengemeinde
Völkenrode/Watenbüttel in Braunschweig
(Propstei Vechelde)

Siegelausführung:

- 1 Normalsiegel in Gummi
- 1 Kleinsiegel in Gummi



Wolfenbüttel, den 8. Dezember 2021

Landeskirchenamt

Dr. Mayer
Oberlandeskirchenrat

Außergebrauchnahme

Gemäß § 26 der Siegelordnung vom 3. Juli 1984 (ABl. 1984 S. 73 ff.) wird bekannt gemacht:

Nachstehend abgebildete Kirchensiegel sind **außer** Gebrauch und **außer** Geltung gesetzt worden:

1. Ev.-luth. Kirchengemeinde Eischott in Rühren
(Propstei Vorsfelde)

Siegelausführung:

- 1 Normalsiegel in Gummi
- 1 Kleinsiegel in Gummi



2. Ev.-luth. Kirchengemeinde Brechtorf in Rühren
(Propstei Vorsfelde)

Siegelausführung:

- 1 Normalsiegel in Gummi
- 1 Kleinsiegel in Gummi



Wolfenbüttel, den 2.12.2021

Landeskirchenamt

Dr. Mayer
Oberlandeskirchenrat

Rundverfügungen des Landeskirchenamtes

Rundverfügungen des Landeskirchenamtes für das Jahr 2021

Nr.:	Datum	Geschäftszeichen	Betreff
01/2021	21.01.2021	Referat 31 - ga	Berechnung der Heizkosten gem. § 23 Abs. 4 DwVO - RS 488.1 für die Brennperiode 01.07.2019 bis 30.06.2020
02/2021	08.12.2021	Gemeindefinanzen SG 40.3	Anpassung der Inventarisierungsgrenzen zum Haushaltsjahr 2022

Personal- und Stellenangelegenheiten

Ausschreibung von Pfarrstellen und anderen Stellen

Pfarrstelle im Pfarrverband am Hils Bezirk II im Umfang von 100%

Die Kirchengemeinde Brunsen-Wenzen-Eimen im Seelsorgebezirk II liegt im äußersten Westen der Landeskirche Braunschweig. Die beiden weiteren Pfarrstellen im Pfarrverband am Hils sind besetzt.

Zum Seelsorgebezirk II gehört die St. Jacobi-Kirche in Wenzen. Die Dienstwohnung im Pfarrhaus hat eine familienfreundliche Größe und einen wunderschönen großen Garten mit altem Baumbestand. Neben der St. Martini Kirche in Brunsen und der St. Georgii-Kapelle in Eimen befinden sich im Seelsorgebezirk zwei Kapellen in Bartshausen und Hallensen.

In Brunsen gibt es einen Kindergarten der Stadt Einbeck. Wenzen hat eine Grundschule mit Turnhalle für viele Freizeitsportarten. Zentrale Einkaufsmöglichkeiten befinden sich in der nahen Fachwerkstatt Einbeck sowie in Kreiensen ein guter Anschluss ans Netz der Deutschen Bahn. Beides ist ca. 10 km entfernt. In der Nähe ist zudem die Domstadt Bad Gandersheim mit ihren weitbekannten Domfestspielen. Die Universitätsstadt Göttingen ist in 30 Minuten per Bahn zu erreichen.

Eine engagierte Sekretärin steht im Kirchenbüro Wenzen zur Seite.

Kontaktperson vor Ort ist die 1. Vorsitzende des Kirchenvorstands Brunsen-Wenzen-Eimen, Frau Andrea Dammann. Sie ist über das Pfarrbüro des Pfarrverbandes am Hils (E-Mail: hils.pfa@lk-bs.de) zu erreichen.

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevahl. Bewerbungen mit Lebenslauf sind bis zum 14. Februar 2022

über das Landeskirchenamt an die Pfarrverbandsversammlung zu richten.

Pfarrstelle im Pfarrverband Westlicher Vorharz Bezirk I im Umfang von 100%

Zum Seelsorgebezirk I gehören die Kirchengemeinden Ellierode-Hachenhausen, Harriehausen, Kirchberg und Ildehausen. Zum Pfarrverband gehören noch vier weitere Gemeinden in zwei Seelsorgebezirken. Die Kirchengemeinden Kirchberg, Ildehausen und Ellierode verwalten kirchliche Friedhöfe. In Harriehausen gibt es einen kirchlichen Kindergarten mit zwei Gruppen und einer Krippengruppe für insgesamt 50 Kinder im Alter von 1 - 6 Jahren. Die Pfarrbüros befinden sich in Kirchberg und Harriehausen. Der Pfarrsitz ist in Kirchberg, einem sehr ansprechenden, naturräumlichen Ort am Harzrand und Stadtteil von Seesen. Das Pfarrhaus in Kirchberg ist ein idyllisch gelegenes, ansprechendes Gebäude. Im Erdgeschoss liegen Gemeinderäume und das Pfarrbüro. Darüber befindet sich die Dienstwohnung, die sich über zwei Etagen erstreckt.

Die nahen Kleinstädte Seesen und Bad Gandersheim bieten alle Schulformen, Akut- und Fachkrankenhäuser, Arztpraxen und Seniorenheime. Thermal- und Freizeitbäder, ein reiches kulturelles, kulinarisches und sportliches Angebot ist vorhanden. Gesichert ist eine gute Verkehrsanbindung durch Busse, Bahn (Seesen und Kreiensen) und die A7. Die Städte Göttingen, Hildesheim, Hannover, Braunschweig und Wolfenbüttel sind in kurzer Zeit erreichbar. Die Gemeinden wünschen sich eine/n Pfarrer/in, die/der auf Menschen aller Altersgruppen zu geht und Freude an seelsorglicher Arbeit hat. Es gibt in Kirchberg einen Posaunenchor und einen Singkreis und in allen Gemeinden verschiedene Gruppen und Kreise, wie z. B. Kindergottesdienst, Bastelgruppe, Frauenhilfe, Männerkreis, Seniorenkreis. Hier sind engagierte ehrenamtliche Gemeindeglieder tätig. Eine Prädikantin und ein Prädikant, die in den Gemeinden wohnen, gestalten das gottesdienstliche Leben maßgeblich mit.

Die Kirchenvorstände sind offen für neue Ideen und Vorschläge zu Gottesdiensten und Gemeindegarbeit.

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindegwahl. Bewerbungen mit Lebenslauf sind bis zum 14. Februar 2022 über das Landeskirchenamt an die Pfarrverbandsversammlung zu richten.

Pfarrstelle im Pfarrverband Ambergau-Neiletal Bezirk II im Umfang von 100%

Die Kirchengemeinde St. Jakobus im Ambergau umfasst mit ihren rund 1.300 Gemeindegliedern die fünf Dörfer Schlewecke, Volkersheim, Werder, Mahlum und Bodenstern. Sie liegen im Ambergau, einer wunderschönen Landschaft im südlichen Kreis Hildesheim. Das Gemeindebüro ist in Volkersheim. Die Dörfer liegen sehr zentral zwischen Seesen, Goslar und Hildesheim. Nach Braunschweig, Göttingen und Hannover sind es nur gut 40 Autominuten. In Bockenem gibt es eine gute Infrastruktur mit zahlreichen Einkaufsmöglichkeiten, fach- und allgemeinärztlichen Praxen, Apotheken, Grund- und Oberschule. Die Zusammenarbeit mit den Vereinen und Verbänden ist sehr gut. Die Arbeits- und Verwaltungsstrukturen wurden in den letzten Jahren gebündelt und die Gemeinde ist gut aufgestellt. Das Gemeindeleben wird von vielen Ehrenamtlichen mitgetragen, die gerne Verantwortung und Aufgaben übernehmen. Die Arbeit orientiert sich am Leitbild der Gemeinde: „Wir sind gemeinsam auf dem Weg!“. Die Menschen sollen in ihrer Lebenswirklichkeit angesprochen werden und mit ihren je eigenen Begabungen und Fähigkeiten in der Kirchengemeinde einen Lebensort finden. Dieses Leitbild prägt auch das offene und freundliche Miteinander innerhalb der Gemeinde und das Zugehen auf die Menschen vor Ort. An Festen wie Erntedank und Pfingsten gibt es zentrale Gottesdienste an einem Ort. Besonders hervorzuheben sind die „Atempause“-Gottesdienste oder der Motorradgottesdienst.

Die Gemeinde gehört zum Pfarrverband Ambergau-Neiletal mit insgesamt vier Pfarrstellen (je 100%). Im Bereich der Konfirmandenarbeit gibt es eine intensive Zusammenarbeit, die bereichert wird von zahlreichen ehrenamtlichen Teamerinnen und Teamern.

Im Bereich der Gemeinde St. Jakobus im Ambergau gibt es drei Pflegeheime, in denen monatlich Gottesdienste gefeiert werden.

Die Kirchengemeinde sucht eine Pfarrerin/einen Pfarrer oder ein Pfarrehepaar.

Wir freuen uns, wenn Sie

- Freude an lebensnahen modernen wie traditionellen Gottesdiensten haben,
- die Menschen in den unterschiedlichen Lebenslagen seelsorgerlich begleiten,
- die Kinder- und Jugendarbeit weiterführen und gerne auch neue Impulse setzen,
- kreativ und engagiert die Menschen dort abholen, wo sie sind, und zusammen mit ihnen ihre Gaben entdecken und entwickeln,
- Glaubenswege öffnen und mitgehen.

Das Pfarrhaus in Volkersheim ist ein altes Fachwerkhäus. Die Pfarrwohnung ist komplett saniert und umfasst im Obergeschoss drei Zimmer, eine geräumige Küche und ein Bad. Im Dachgeschoss befinden sich drei weitere Zimmer und ein Bad mit Dusche, insgesamt 172,30 m². Zur Dienstwohnung gehört ein großer Pfarrgarten mit vielen Obstbäumen.

Weitere Informationen gibt Ihnen die Kirchenvorstandsvorsitzende Anke Schreiber, Tel.: 05067/6898 oder Pfarrer Thorsten Wünsche, Tel.: 05381/5083, Mail: thorsten.wuensche@lk-bs.de.

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindegwahl. Bewerbungen mit Lebenslauf sind bis zum 14. Februar 2022 über das Landeskirchenamt an die Pfarrverbandsversammlung zu richten.

Pfarrstelle im Kirchengemeindeverband zwischen Harz und Harly in Goslar Bezirk IV im Umfang von 100%

Der Kirchengemeindeverband zwischen Harz und Harly in Goslar sucht eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrehepaar. Die Tätigkeit hat ihren Schwerpunkt in den Kirchengemeinden Bettingerode-Westerode und Lochtum. Gesucht wird eine Kollegin/eine Kollege, die/der Freude daran hat, die kirchengemeindliche Arbeit im Kirchengemeindeverband im Team der Haupt- und Ehrenamtlichen weiterzuentwickeln und zu verantworten.

Der Kirchengemeindeverband liegt im Norden der Propstei Bad Harzburg im ländlichen Bereich zwischen den Städten Bad Harzburg und Goslar. Dem Verband sind vier Pfarrstellen (je 100%) zugeordnet. Mit der Arbeit im Seelsorgebezirk IV ist die übergemeindliche Jugendarbeit als Beauftragung im Kirchengemeindeverband verbunden.

Die Kirchengemeinden Bettingerode-Westerode und Lochtum (zusammen ca. 1.300 Gemeindeglieder, drei Kirchen) liegen in der landschaftlich reizvollen Vorharzregion.

Die Dienstwohnung (198 qm, sechs Zimmer, erstes Obergeschoss, energetisch saniert) befindet sich in Bettingerode. Es besteht eine sehr günstige Anbindung an die A 36, A 369 und B6.

In Westerode leben viele junge Familien; Kindergarten und Grundschule sind in Westerode vor Ort, weiterführende Schulen sind gut erreichbar.

Gute Einkaufsmöglichkeiten sind in Ortsnähe vorhanden.

Neben den grundlegenden pfarramtlichen Tätigkeiten (Verkündigung, Seelsorge, Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden, Verwaltung) sind wesentliche Bausteine der Gemeindegarbeit: Gemeinde vor Ort als lebendige Gemeinschaft in den Dörfern gestalten, Zusammenarbeit mit engagierten Kirchenvorständen und Ehrenamtlichen und dem Vorstand des Kirchengemeindeverbandes, Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Begleitung und Unterstützung der Chormusik für Konzerte und Gottesdienste, Besuchsdienste und Seniorengruppen, Öffentlichkeitsarbeit.

Für nähere Informationen stehen Ihnen gerne die Kirchenvorstandsvorsitzenden Britta Wichert (Bettingerode-Westerode, Tel.: 0173/7076154) und Astrid Hartmann (Lochthum, Tel.: 05324/5935) sowie die geschäftsführende Pfarrerin Dagmar Hinzpeter (Tel.: 05324/76881 oder 0175/5260355) zur Verfügung.

Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt durch Gemeindegewahl. Bewerbungen sind bis zum 14. Februar 2022 über das Landeskirchenamt an den Kirchengemeindevorstandsvorstand zu richten.

Pfarrstelle im Pfarrverband Helmstedt-Nord Bezirk II im Umfang von 100%

Zum Seelsorgebezirk gehört die Kirchengemeinde Emmerstedt mit 50% für die pfarramtliche Versorgung der Kirchengemeinde und 50% zur freien Ausgestaltung im Rahmen der gemeindlichen Arbeit im Pfarrverband.

Der Pfarrverband bietet die Möglichkeit, eigene Schwerpunkte im Umfang von 50% für die gemeindliche Arbeit im Pfarrverband Helmstedt-Nord zu setzen: sei es die Arbeit mit Kindern oder Jugendlichen, sei es die Leidenschaft für religionspädagogische Arbeit in Kindergärten sowie deren theologische Begleitung, sei es die Arbeit mit Senioren oder deren seelsorgerliche Begleitung – oder auch Zeit für die Arbeit mit Erwachsenen; sei es die Liebe zur Kultur oder zum Pilgerwesen, zu spiritueller Arbeit an klösterlichen Orten, zur Grenzgeschichte oder zu diakonischer Arbeit – für einen Schwerpunkt gemeindlicher Arbeit stellt der Pfarrverband 50% der Pfarrstelle zur freien Gestaltungsmöglichkeit.

Nach Ablauf eines Jahres sollte ein erstes wertiges Konzept vorliegen, in dem Sie die Arbeit sowie Kooperationspartner beschreiben. Dabei unterstützt der Pfarrverband, aber auch die Propstei gern.

Die Kirchengemeinde umfasst 1.050 evangelische Christen, im Dorf leben 2.200 Einwohner. Emmerstedt verbindet eine hohe Lebensqualität mit hervorragenden Einkaufsmöglichkeiten in der Nähe, hohem Freizeitwert und guter Verkehrsanbindung mit ruhiger Lage, liebenswert dörflichem Charakter sowie mit äußerst lebendigem, identitätsstiftendem Vereinsleben.

Das 2020 neu renovierte Pfarrhaus mit der Dienstwohnung (ca. 202 qm mit sechs Zimmern) im Obergeschoss liegt gegenüber dem städtischen Kindergarten und der Grundschule, ca. 400 m entfernt von der Kirche Sankt Petri. Diese hat vor zehn Jahren im Rahmen einer Gemeinschaftsaktion aus Kirchengemeinde und dörflichen Vereinen zwei neue Glocken erhalten und eine denkmalgerechte Sanierung von Kirchturm sowie Kirhdach erfahren.

In der Gemeinde arbeiten ein engagierter Kirchenvorstand sowie eine Pfarramtssekretärin, Küsterin und Reinigungskraft. Im regen Gemeindeleben wirken Bastelkreis, diakonischer Besuchsdienst, Flötenkreis, Frauenhilfe, Gospelchor, Jugendgruppe, Kinderkrabbelgruppe, und großem Posaunenchor mit ausgiebiger

Jugendmusikarbeit und jährlichem Kurrende-Blasen sowie Rockband und Adventskalender.

Die Gemeindeglieder wünschen sich von einer künftigen Pfarrerin/einem künftigen Pfarrer:

Freude an lebendiger, verständlicher, zeitgemäßer Verkündigung der Worte Gottes und Gottesdienste als kreativen Mittelpunkt der Gemeinde, Teamfähigkeit und Kooperationen bei Gemeindegewahl und –leitung, Verständnis für Gewachsenes sowie eigene Impulse für das Gemeindeleben, Pflege und Ausbau der guten Zusammenarbeit mit der politischen Gemeinde unter dem Stichwort „Kirche im Dorf“ (mit gemeinsamem Gemeindebrief in Emmerstedt).

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. Februar 2022 an das Landeskirchenamt zu richten.

Pfarrstelle im Pfarrverband Schöppenstedt-Nord Bezirk II im Umfang von 100%

Zum Seelsorgebezirk II gehören die Kirchengemeinden Martin-Luther Dettum und Watzum mit knapp 1.000 Gemeindeglieder, die sich auf die Orte Bansleben, Dettum, Hachum, Mönchevahlberg, Weferlingen und Watzum mit sechs historischen Kirchen und Predigtstätten aufteilen.

Die beiden engagierten Kirchenvorstände Dettum und Watzum und die Kollegin und Kollegen im Pfarrverband freuen sich auf die Zusammenarbeit und neue Impulse sowohl für die Gemeindegewahl als auch für den Pfarrverband. Im Pfarrverband gibt es insgesamt 4,5 Pfarrstellen mit ca. 5.000 Gemeindegliedern. Pfarrsitz ist Schöppenstedt. Im Seelsorgebezirk II wird das gemeindliche Leben von einer Vielzahl ehrenamtlich Mitarbeitenden (Besuchsdienstkreis, Kirchenchöre, Posaunenchor, Folkmusikgruppe, Initiative „Kultur in der Dettumer Pastorendiele“, Theaterensemble, Gemeindefrühstück, Gymnastikgruppe, Frauenkreis, Frauenhilfe, Lebendiger Advent, Internetauftritt, Gemeindebrief) getragen. Eine Unterstützung der einzelnen Gruppen und Kreise durch die Pfarrperson wird erwartet.

In den Kirchen in der Gemeinde Dettum versehen Küsterinnen ihren Dienst, in Watzum der Kirchenvorstand. Der sonntägliche Orgeldienst wird regelmäßig von einer Organistin musikalisch begleitet. Zwei Gartenarbeiter kümmern sich bei Bedarf um die Außenanlagen. Das Gemeindebüro ist mittwochs geöffnet, jeden 1. Mittwoch findet eine Bürostunde in den Gemeinderäumen der Kirchengemeinde in Watzum statt. Zwei Friedhöfe werden von den Kirchengemeinden (Hachum und Watzum) verwaltet.

Die Kirchenvorstände wünschen sich eine Pfarrperson/ein Pfarrerehepaar, die/das das Evangelium lebensnah und fröhlich, überzeugend und ansprechend verkündigt. Da es in den beiden Gemeinden viele junge Familien gibt, soll dort ein Schwerpunkt der Arbeit liegen ohne dabei die Älteren aus dem Blick zu verlieren. Ebenso wird ein Engagement innerhalb des Pfarrverbandes erwartet. Das Pfarrteam des Pfarrverbandes freut sich auf ein vertrauensvolles, kommuni-

katives und offenes Miteinander, um gemeinsam Kirche in der Region zu gestalten. In den Bereichen des Kindergottesdienstes, Konfirmandenunterrichtes und regionalen Gottesdiensten findet das bereits statt.

Eine geräumige Dienstwohnung mit ca. 210 qm in sieben Zimmern steht im Pfarrhaus Dettum zur Verfügung. Sie liegt im ersten Obergeschoss. Zur Pfarrwohnung gehört ein Garten.

Im Erdgeschoss des Pfarrhauses befinden sich das Amtszimmer sowie weitere Gemeinderäumlichkeiten. In der benachbarten Pastorendiele finden größere Veranstaltungen statt. Die Kirchengemeinde Watzum verfügt über ein vollausgestattetes Gemeindehaus. In Bansleben gibt es einen beheizbaren Turmraum und in Weferlingen einen beheizbaren Gemeinderaum in der Kirche.

In Dettum gibt es eine Kindertagesstätte, eine Grundschule, ein Freibad sowie einen Bahnhof. Der Wohnort liegt 10 km von Wolfenbüttel und 20 km von Braunschweig entfernt. Dettum ist eine selbstständige Gemeinde in der Samtgemeinde Sickte. In allen Gemeinden ist das Leben von zahlreichen Vereinen, Verbänden und der Landwirtschaft geprägt. Deshalb wünschen sich die Kirchenvorstände, dass die Pfarrperson/das Pfarrehepaar gern auf dem Land lebt und das ländliche Leben zu schätzen weiß oder zumindest die Bereitschaft dazu mitbringt.

Weitere Auskünfte erteilen gern die Vorsitzenden der Kirchenvorstände der Kirchengemeinde Martin-Luther Dettum, Dieter Rösler (Tel.: 05333/1635), sowie der Kirchengemeinde Watzum, Ernst-Henning Jahn (Tel.: 05332/1728) und der Vakanzvertreter Pfarrer Martin Cachej (Tel.: 05333/425). Oder Sie informieren sich auf der Webseite unter www.kirche-dettum.de.

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevwahl. Bewerbungen mit Lebenslauf sind bis zum 14. Februar 2022 über das Landeskirchenamt an die Pfarrverbandsversammlung zu richten.

Pfarrstelle im Pfarrverband Salzgitter-Bad/Gitter Bezirk IV im Umfang von 50%

Zum Seelsorgebezirk IV gehört die Kirchengemeinde Salzgitter-Gitter mit Hohenrode. Die vier Seelsorgebezirke im Pfarrverband arbeiten gemeindeübergreifend im Team zusammen. Auf kooperative Zusammenarbeit im Pfarrteam sowie mit den ehrenamtlich Mitarbeitenden wird viel Wert gelegt. Alle Gemeinden bringen sich mit ihren Identitäten ein. Jede Pfarrperson trägt mit ihren Begabungen und Kompetenzen zu einem ressourcenorientierten Arbeiten bei. Supervision in der Runde der Pfarrerinnen und Pfarrer hat sich inzwischen etabliert und die Gemeinden stellen sich seit mehreren Jahren den Herausforderungen von Veränderung und Tradition der Kirche. Dabei sind auch neue Formen des Zusammenarbeitens im Blick und werden offen ausprobiert. Zunehmend ist dabei auch der Sozialraum im Blick, da die Gemeinden 5 Jahre Teil des Projektes „Initiative Gemeinwesen“ waren.

Im Pfarrverband gibt es einen attraktiven gemeinsamen Gemeindebrief, es gibt ein gemeinsam verantwortetes Konfirmandenmodell, es werden feiern regelmäßig Pfarrverbandsgottesdienste gefeiert und alle Kasualien werden gleichmäßig verteilt. Dadurch wird die Häufung von Amtshandlungen für die Einzelnen vermieden. Die Geschäftsführung des Bezirks IV obliegt der Stelleninhaberin/dem Stelleninhaber. Alle übrigen Arbeitsfelder werden im Pfarrteam kollegial abgesprochen.

Eine Dienstwohnung steht nicht zur Verfügung. Bei der Wohnungssuche ist der Pfarrverband gern behilflich.

In Gitter und Hohenrode gibt es ein reges Dorfleben, in das die Kirchengemeinde sehr gut eingebunden ist. Salzgitter Bad ist ein Ort mit langer Geschichte, guter Infrastruktur und vielen kulturellen und sozialen Angeboten. In die Christuskirche in Gitter ist nach Verkauf des Gemeindehauses auch ein Gruppenraum mit Küche integriert worden. Zu dieser Gemeinde gehören außerdem noch zwei Friedhöfe. Die ehrenamtlich organisierten Gruppen von Kinderkirche, Posaunenchor und Frauenhilfe zeichnen in Gitter das Gemeindeleben aus.

Im Team der Kirchengemeinde arbeiten eine Pfarramtssekretärin, eine Küsterin, ein Organist, ein Posaunenchorleiter sowie ein engagierter Kirchenvorstand und zahlreiche ehrenamtliche Mitarbeitende.

Der Pfarrverband freut sich auf eine neue Kollegin/einen neuen Kollegen, welche/r zusammen mit allen Beteiligten attraktive und einladende Kirche im Pfarrverband gestalten möchte.

Ansprechpartnerinnen für weitere Fragen sind: Christoph Berger, Pfarrer und Geschäftsführung des Pfarrverbandes Salzgitter-Bad/Gitter, Tel.: 05341/8162-0, Beate Köbrich, Vorsitzende des Pfarrverbandes Salzgitter-Bad/Gitter, Tel.: 0176/53545445 und Hans Kasinger, Vorsitzender im Kirchenvorstand von Gitter mit Hohenrode, Tel.: 05341/226810.

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen mit Lebenslauf sind bis zum 14. Februar 2022 an das Landeskirchenamt zu richten.

Pfarrstelle im Pfarrverband Lebenstedt Bezirk III im Umfang von 50%

Salzgitter ist eine moderne Stadt zwischen Braunschweig und Harz gelegen, bietet alle Einkaufsmöglichkeiten und Schulformen und ist umgeben von einer schönen Landschaft mit dem Salzgitterhöhenzug und dem Salzgittersee. Im Seelsorgebezirk III (Kirchengemeinde St. Lukas, zurzeit ca. 1.300 Gemeindeglieder) freuen sich engagierte Kirchenvorstandsmitglieder und viele ehrenamtliche Mitarbeitende auf eine neue Pfarrerin/einen neuen Pfarrer. Diese/dieser ist im Pfarrverband eingegliedert in eine Dienstgemeinschaft mit drei weiteren Pfarrpersonen, einer Krankenhauseelsorgerin und Diakoninnen und Diakonen. Wichtig ist ein gutes Miteinander. Gegenseitige Vertretung, gemeinsame Gottesdienste, ein gemeinsamer Konfirmandenunterricht und gemeinsame Gemeinde-

briefe zeigen den Weg in die Zukunft im Innenstadtbereich. Auch in der Propstei wird ein gutes, kollegiales Miteinander gepflegt.

Im Seelsorgebezirk sind sehr gute Räumlichkeiten im Gemeindezentrum vorhanden. Eine Pfarramtssekretärin steht zur Mitarbeit bereit. Der Kindertagesstättenverband in der Propstei übernimmt betriebswirtschaftliche und personelle Aufgaben, sodass die Pfarrperson befreit davon mit der Kita religionspädagogisch arbeiten kann. Eigenständige Gruppen freuen sich auf neue Impulse. Der Pfarrverband wünscht sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die/der Freude daran hat, Menschen verschiedener Generationen zu begegnen und zu begleiten und ihre/seine Gaben einbringt und Akzente setzt.

Es steht ein solitär stehendes Pfarrhaus (ca. 155 qm mit 6 Zimmern) bereit.

Für Nachfragen stehen in der St. Lukas Kirchengemeinde Frau Meeder, Tel.: 0171 / 9542586 und Propst Uwe Teichmann, Tel.: 05341 / 846811, gerne zur Verfügung.

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindegewahl. Bewerbungen mit Lebenslauf sind bis zum 14. Februar 2022 über das Landeskirchenamt an die Pfarrverbandsversammlung zu richten.

Pfarrstelle im Pfarrverband Calvörde-Uthmöden Bezirk I im Umfang von 100%

In der Propstei Vorsfelde ist im Pfarrverband Calvörde-Uthmöden mit 1,5 Pfarrstellen der Bezirk I mit den Kirchengemeinden St. Georg Calvörde, Elsebeck-Berenbrock und Jeseritz-Parleib/Altmark mit insgesamt 800 Gemeindegliedern baldmöglichst zu besetzen. Die Stelle umfasst die im Bördekreis gelegenen Orte Calvörde, Velsdorf, Lössewitz, Elsebeck und Berenbrock in der Kommunalgemeinde Calvörde sowie die im Altmarkkreis Salzwedel gelegenen Orte Jeseritz und Parleib in der Kommunalgemeinde Hansestadt Gardelegen. Die Landeshauptstadt Magdeburg, als Universitätsstandort und Wolfsburg liegen jeweils rund 45 km entfernt in erreichbarer Nähe.

In Calvörde sind sowohl eine Kindertagesstätte mit freien Plätzen vorhanden als auch eine Sekundarschule. Ebenso befindet sich im Gebiet der Kommunalgemeinde Calvörde eine Grundschule, die mit dem Schulbus gut erreichbar ist; die Kreisstadt Haldensleben verfügt über ein Gymnasium. In Calvörde sind alle Einrichtungen der Grundversorgung wie Ärzte, Apotheke und Einkaufsmöglichkeiten vorhanden.

Die Kirchengemeinden legen Wert auf die in an den vier Predigtstätten in Calvörde alle 14 Tage und in Elsebeck, Jeseritz und Parleib monatlich stattfinden Gottesdienste und wünschen sich eine engagierte Pfarrerin/einen engagierten Pfarrer, die/der neben den üblichen pfarramtlichen Aufgaben Bewährtes weiterführt, Impulse in den kirchlichen Gemeindegruppen setzt und eine aktive Gemeinwesenarbeit in den unterschiedlichen Ortschaften durchführt. Hier bestehen gute und gewachsene Kontakte zu den Entscheidungsträgern in den Kommunen, den Vereinen, dem

Schützenverein, dem Chor und der freiwilligen Feuerwehr.

Die Kinderarbeit wird von einer Katechetin für den Gesamtbereich des Pfarrverbandes Calvörde-Uthmöden in fünf Christenlehregruppen verantwortet. Regelmäßig finden im Laufe des Jahres Familiengottesdienste statt.

Drei aktive Kirchenvorstände freuen sich auf Bewerber/innen, die gerne eigene Akzente setzen. Die kirchenmusikalische Arbeit wird unter anderem durch den Kirchenchor des Pfarrverbandes getragen, der regelmäßig Gottesdienste musikalisch gestaltet. Für die Gemeindeveranstaltungen stehen in Calvörde drei Räume im Gemeindehaus neben dem Pfarrhaus, in Berenbrock das Dorfgemeinschaftshaus und in Jeseritz der Gemeinderaum der Kirche zur Verfügung.

Die Kirchengemeinde St. Georg Calvörde verfügt über einen kirchlichen Friedhof in Calvörde sowie die Kirchengemeinde Jeseritz-Parleib/Altmark über einen sehr kleinen kirchlichen Friedhof in Parleib. Die Friedhofsverwaltung beider Friedhöfe wird vom Pfarrbüro Calvörde eigenständig komplett erledigt.

Eine Dienstwohnung steht im Pfarrhaus Calvörde zur Verfügung (neun Zimmer, ca. 183 qm). Nähere Angaben über die Pfarrstelle können gerne über das Pfarrbüro Calvörde (Tel.: 039051/259) erteilt werden.

Gegebenenfalls ist die Besetzung der zurzeit ebenfalls vakanten Pfarrstelle des Bezirks II im Umfang von 50% mit der Besetzung der Pfarrstelle des Bezirks I kombinierbar, so dass neben Bewerbungen von Pfarrern und Pfarrerinnen auch Pfarrerehepaare ausdrücklich ermuntert werden, auf die Kirchengemeinden zuzugehen.

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen mit Lebenslauf sind bis zum 14. Februar 2022 an das Landeskirchenamt zu richten.

Pfarrstelle im Pfarrverband Calvörde-Uthmöden Bezirk II im Umfang von 50%

In der Propstei Vorsfelde ist im Pfarrverband Calvörde-Uthmöden mit 1,5 Pfarrstellen der Bezirk II mit den Kirchengemeinden Uthmöden und Zobbenitz mit insgesamt 330 Gemeindegliedern baldmöglichst zu besetzen. Die Stelle umfasst die im Bördekreis gelegenen Orte Uthmöden/Stadt Haldensleben sowie Zobbenitz und Dorst in der Kommunalgemeinde Calvörde. Die Landeshauptstadt Magdeburg als Universitätsstandort und Wolfsburg liegen jeweils rund 45 km entfernt in erreichbarer Nähe.

Die Kirchengemeinden legen Wert auf die in Uthmöden und Zobbenitz alle 14 Tage und in Dorst monatlich stattfindenden Gottesdienste und wünschen sich eine engagierte Pfarrerin/einen engagierten Pfarrer, die/der neben den üblichen pfarramtlichen Aufgaben die Verantwortung für die Kinder- und Jugendarbeit wahrnimmt. Zwei aktive Kirchenvorstände freuen sich auf Bewerber/innen, die gerne eigene Akzente setzen und dabei die gewachsenen Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit örtlichen Vereinen nutzen. Die kirchen-

musikalische Arbeit wird unter anderem durch den Kirchenchor des Pfarrverbandes getragen, der seinen Probenort in Zobbenitz hat. Für die Gemeindeveranstaltungen steht in Uthmöden ein Gemeinderaum im Obergeschoss der Kirche zur Verfügung, in Zobbenitz ein kleines Gemeindehaus gegenüber der Kirche. Eine Dienstwohnung steht nicht zur Verfügung.

Gegebenenfalls ist die Besetzung der zurzeit ebenfalls vakanten Pfarrstelle des Bezirks I im Umfang von 100% mit der Besetzung der Pfarrstelle des Bezirks II kombinierbar, so dass neben Bewerbungen von Pfarrerinnen und Pfarrern auch Pfarrerehepaare ausdrücklich ermuntert werden, auf die Kirchengemeinden zuzugehen.

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevwahl. Bewerbungen mit Lebenslauf sind bis zum 14. Februar 2022 über das Landeskirchenamt an die Pfarrverbandsversammlung zu richten.

Pfarrstelle im Pfarrverband Am Drömling Bezirk VII Im Umfang von 100%

Im Pfarrverband Am Drömling in der Propstei Vorsfelde ist die Pfarrstelle im Bezirk VII im Umfang von 100% neu zu besetzen. Die Stelle umfasst die Kirchengemeinde St. Petrus/Heiliggeist in den Wolfsburger Ortsteilen Vorsfelde und Wendschott.

Vorsfelde ist der größte Ortsteil Wolfsburgs (ca. 13.000 Einwohner), hat aber einen eigenständigen kleinstädtischen Charakter. Vorsfelde ist damit Teil einer dynamischen Großstadt mit einer jungen Bevölkerung, ist zugleich aber auch ländlich geprägt. Es gibt eine gute Verkehrsanbindung (10 Minuten bis zum Hauptbahnhof Wolfsburg). Vorsfelde hat eine sehr gute Infrastruktur: Kindergärten, alle Schulformen, Ärzte, viele weitere Dienstleistungen und Einkaufsmöglichkeiten sind im Ort vorhanden. Die beiden Orte Vorsfelde und Wendschott bieten eine gewachsene Vereinskultur mit einem regen Vereinsleben. Sehr gute Freizeitmöglichkeiten am Allersee oder im Naturschutzgebiet Drömling liegen vor der Haustür. Der Ortsteil Wendschott, ein altes Rundlingsdorf, hat ca. 3.000 Einwohner. Es gibt einen alten Dorfkern und mehrere große Neubaugebiete. Vorsfelde und Wendschott sind Orte, an denen es sich gut leben lässt.

Die Kirchengemeinde St. Petrus/Heiliggeist hat ca. 5.000 Mitglieder und wird pfarramtlich von drei Pfarrstelleninhabern (insgesamt 200 %) versorgt, einer von ihnen ist der Propst. Die Gemeinde hat zwei Predigtstellen: die historische St. Petrus-Kirche im Stadtzentrum von Vorsfelde und das moderne Gemeindezentrum Heiliggeistkirche in Wendschott. Zum Mitarbeiterteam der Kirchengemeinde gehören eine Pfarramtssekretärin, ein Küsterehepaar, zwei Kirchenmusiker und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kindertagesstätte. Durch die räumliche Nähe zur Propstei Vorsfelde ergibt sich eine gute Zusammenarbeit mit den Mitarbeitenden und Diakonen der Propstei. Ein engagierter Kirchenvorstand arbeitet gemeinsam mit den ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an der Weiterentwicklung des Gemeindekonzepts.

Das Gemeindeleben hat folgende Schwerpunkte:

1. Es gibt ein vielfältiges gottesdienstliches Leben, in dem Platz für sehr unterschiedliche Formen des Gottesdienstes ist.
2. Die Kirchenmusik spielt eine wichtige Rolle. Der Schwerpunkt liegt im Bereich der Populärmusik (moderne geistliche Lieder, Gospelchor, Band).
3. Die ökumenische Zusammenarbeit mit der röm.-kath. Gemeinde in Vorsfelde bereichert das Gemeindeleben. Regelmäßige ökumenische Gottesdienste, gemeinsame Kulturprojekte und die Zusammenarbeit bei sozialdiakonischen Aufgaben (Flüchtlingsarbeit) sorgen für einen starken ökumenischen Wind.
4. Zur Kirchengemeinde gehört eine große Kindertagesstätte mit 9 Gruppen. Die Verbindung zu Kindern und Familien und zu den Mitarbeitenden in der Kita ist ein wichtiger Teil der Gemeindegarbeit. Die Arbeit mit Familien steht im Mittelpunkt des Gemeindeaufbaukonzepts.

Die Kirchengemeinde St. Petrus/Heiliggeist ist Teil des Pfarrverbandes Am Drömling mit rd. 12.000 Gemeindegliedern in acht Kirchengemeinden mit 6,5 Pfarrstellen. Die beteiligten Kirchenvorstände und Pfarrpersonen sind auf einem guten Weg, neue Formen der Zusammenarbeit und Vernetzung zu finden.

Die Gemeinde freut sich auf eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der mit Schwung, Lust und Liebe an die Aufgabe herangeht, gerne Gottesdienste gestaltet und Freude an der Verkündigung des Evangeliums hat. Die Kirchengemeinde ist gespannt auf neue Ideen, die der Gemeinde guttun. Es wird Teamfähigkeit, Kontaktfreude und Sensibilität für die Bedürfnisse der Menschen erwartet.

Eine Dienstwohnung mit ca. 123 qm und einem großen Garten in unmittelbarer Nähe zur St. Petrus-Kirche steht zur Verfügung.

Ansprechbar ist der Vakanzvertreter Propst Dr. Ulrich Lincoln (Tel.: 05363/73064) sowie die Vorsitzende des Kirchenvorstands, Frau Gudrun Weichert (Tel.: 05363/3976).

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevwahl. Bewerbungen mit Lebenslauf sind bis zum 14. Februar 2022 über das Landeskirchenamt an die Pfarrverbandsversammlung zu richten.

Pfarrstelle im Kirchengemeindeverband St. Paulus in Wolfenbüttel Bezirk I im Umfang von 100%

Der Kirchengemeindeverband umfasst insgesamt drei Pfarrstellen, von denen eine zum 1. Juni 2022 neu besetzt werden soll. Die im Pfarrverband tätigen Kolleginnen und Kollegen freuen sich sehr auf eine gute Zusammenarbeit. Zum Seelsorgebezirk I gehört mit ca. 3.000 Gemeindegliedern der größte Teil der Kirchengemeinde St. Johannis und die Kirchengemeinde Versöhnungskirche.

Zum Bezirk gehören zwei Kirchen, zwei Gemeindezentren und zwei Gemeindebüros mit jeweils fest angestellten Kirchenvögtinginnen/Kirchenvögtingen und Sekretärinnen. Die Kirchengemeinde St. Johannes ist Pfarrrsitz des Kirchengemeindeverbands.

Zu den Aufgaben gehört u.a. die Verwaltung der Kindertagesstätte St. Johannes mit 15 Mitarbeiterinnen. Eine Übertragung der Trägerschaft auf den Propsteiverband Wolfenbüttel-Salzgitter-Bad Harzburg ist für 2023 geplant. Zusätzlich zur seelsorgerlichen Betreuung des Seelsorgebezirks I gehört derzeit die Mitbetreuung des Altenheims Curanum. Eine Beteiligung am Stadtteilnetzwerk Auguststadt in Wolfenbüttel wird erwartet.

Die Gemeindearbeit in beiden Gemeinden wird engagiert und kompetent von einem großen Kreis an ehrenamtlich Mitarbeitenden unterstützt.

Die Dienstwohnung mit ca. 200 qm Wohnfläche und 7 Zimmern steht zur Verfügung.

Der Kirchengemeindeverband wünscht sich eine aufgeschlossene/n Pfarrer/in, die/der gern gemeinsam mit den Mitarbeitenden mit Freude und Engagement seelsorgerisch und organisatorisch im Kirchengemeindeverband St. Paulus tätig ist, Gottesdienste lebendig gestaltet und die bestehende Gemeindearbeit in ihren selbsttragenden Gruppen und Kreisen unterstützt und weiterentwickelt.

Weitere Auskünfte erteilen die beiden Vorsitzenden des Kirchengemeindeverbandsvorstands Pfarrer Jürgen von Schilling und Martin Granse, sowie zusammen mit den jeweiligen Kirchenvorständen die beiden derzeitigen Amtsinhaber Pfarrer Thomas Becker (St. Johannes) und Gerald Pietrzynski (Versöhnung).

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindewahl. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. Februar 2022 über das Landeskirchenamt an den Kirchengemeindeverbandsvorstand zu richten.

Besetzung und Verwaltung von Pfarrstellen und anderen Stellen

Die **Pfarrstelle im Pfarrverband Helmstedt-Süd Bezirk III** im Umfang von 100% ab 1. Dezember 2021 mit Pfarrerin **Madleen Pätow**, bisher im Probedienst.

Die **Pfarrstelle im Pfarrverband Braunschweig-Südwest Bezirk III** im Umfang von 50% ab 1. Januar 2022 mit Pfarrerin **Ulrike Scheibe**, bisher Pfarrverband Salzgitter-Bad/Gitter Bezirk IV.

Personalnachrichten

Landeskirchenamt

Herr Oberlandeskirchenrat **Dr. Jan Lemke** ist mit Wirkung vom 1. September 2021 aus dem Dienst der Landeskirche ausgeschieden.

Herr Landeskircheninspektor **Sebastian Seebauer** wurde mit Wirkung vom 1. Oktober 2021 zum Landeskirchenoberinspektor ernannt.

Ernennung

Pfarrer **Stefan Werrer** wurde mit Wirkung vom 1. Dezember 2021 zum **Stellvertreter der Pröpstin der Propstei Vechelde** ernannt.

Ruhestand

Pfarrer **Erhard Milch**, Königslutter, ist mit Ablauf des 30. November 2021 in den Ruhestand getreten.

Pfarrerin **Birgitt Adolph**, Braunschweig, ist mit Ablauf des 31. Dezember 2021 in den Ruhestand getreten.

Verstorben

Pfarrer i. R. **Ulrich Helmut Wiesjahn**, Goslar, ist am 3. Dezember 2021 verstorben.

Wolfenbüttel, den 15. Januar 2022

Landeskirchenamt

Brand-Seiß
Oberlandeskirchenrätin

Herausgeber: Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig,
Dietrich-Bonhoeffer-Straße 1, 38300 Wolfenbüttel, Telefon: 05331/802-0,
Telefax: 05331/802-700, E-Mail: info@lk-bs.de
www.landeskirchen-braunschweig.de

Redaktion: Referat 30, Anja Schnelle, Telefon: 05331/802-167, E-Mail: recht@lk-bs.de

Druck: Heckner Print-Service GmbH, Harzstraße 23, 38300 Wolfenbüttel

Erscheinungsweise: alle zwei Monate